

■■■ Bekanntmachung

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Aurachtal

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Gemeinderat Aurachtal hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Aurachtal fortzuschreiben (Aufstellungsbeschluss).

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet Aurachtal.



Geltungsbereich Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan Aurachtal
Kartengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Anlass, Ziele und Zwecke der vorbereitenden Bauleitplanung

Die Gemeinde Aurachtal hat beschlossen, eine Gesamtfortschreibung ihres Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan zu beauftragen, um

- die seit 2004 durchgeführten einzelnen FNP Änderungen zusammenzuführen,
- zwischenzeitlich erarbeitete Fachpläne (z.B. Gewässerentwicklung, Starkregen, ISEK) in den vorbereitenden Bauleitplan zu integrieren,
- geänderte Vorgaben z.B. zum Natur- und Artenschutz, Hochwasserschutz, etc. zu berücksichtigen,

- den Bedarf an zusätzlichen Bauflächen unter Berücksichtigung aktueller landesplanerischer Vorgaben zu überprüfen und
- unter Einbeziehung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet für die kommenden 10-15 Jahre vorzubereiten und zu leiten.

Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, die künftigen baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, nach Maßgabe des Baugesetzbuches in ihren Grundzügen und entsprechend der voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde Aurachtal darzustellen.

Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird entsprechend der Vorgaben des BauGB durchgeführt. Das heißt an den Aufstellungsbeschluss schließen sich eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf und daran die Erstellung eines Flächennutzungsplanentwurfs und dessen öffentliche Auslegung an.

Die sich aus den Änderungen des Flächennutzungsplanes ergebenden örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) im Landschaftsplan als Bestandteil des Flächennutzungsplanes darzustellen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die mit der vorbereitenden Bauleitplanung verbundenen, voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Aurachtal, den 14.11.2024
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann
1. Bürgermeister